



EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU

**Verordnung  
zum Personalreglement**

**Ergänzung Bereich Siegelungswesen**

---

14. Februar 2022

---

## **Begründung der Revision**

Nach Art. 58 und 59 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (EG ZGB) sind bei einem Todesfall ein Siegelungsprotokoll aufzunehmen und allenfalls weitere Massnahmen für die Sicherung der Erbschaft zu treffen. Art. 9 der Verordnung über die Errichtung des Inventars (InV) legt fest, dass der Präsident/die Präsidentin oder ein Mitglied des Gemeinderats für die Siegelung zuständig ist. Sie kann jedoch auch einem anderen Organ übertragen werden.

In der Gemeinde Signau amtierten bisher Mitglieder des Gemeinderats als Siegelungsorgan. Es hat sich jedoch gezeigt, dass diese Lösung nicht optimal ist und die Zuständigkeit neu geregelt werden sollte. Da es sich bei der Siegelung um eine operative Verwaltungsaufgabe handelt, liegt nahe, die Siegelung einem anderen Organ zu übertragen. Daher hat der Gemeinderat am 14. Februar 2022 (Geschäft Nr. 324) beschlossen, dass ab sofort ein Funktionär/eine Funktionärin die Siegelung im Sinne von Art. 58 und 59 EG ZGB wahrnimmt.

Gestützt darauf wird die **Verordnung zum Personalreglement** wie folgt geändert:

### **Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen**

#### **2. Funktionäre**

##### **Siegelungsbeauftragte/r**

|                                |           |     |        |
|--------------------------------|-----------|-----|--------|
| pro Siegelungsfall             | Pauschale | Fr. | 70.--  |
| + Spesenentschädigung pro Jahr | Pauschale | Fr. | 300.-- |

##### **Siegelungsbeauftragte/r Stellvertretung**

|                    |           |     |       |
|--------------------|-----------|-----|-------|
| pro Siegelungsfall | Pauschale | Fr. | 70.-- |
|--------------------|-----------|-----|-------|

Die Änderung dieser Verordnung im Bereich Siegelungswesen wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 14. Februar 2022 beschlossen. Sie tritt auf den 1. März 2022 in Kraft und ersetzt alle ihr widersprechenden Vorschriften.

#### **GEMEINDERAT SIGNAU**

Der Präsident                      Der Sekretär

Sig. A. Jutzi

Sig. R. Wolf